



Stand: Jänner 2021

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen

des IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH
für die **Durchführung von Prüfungen und Versuchen**

1. Versuchsdurchführung

Dem Kunden ist es freigestellt, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr die Prüfungen bzw. Versuche seiner Probekörper mitzuverfolgen. Eine Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, wird ausgeschlossen. Die Anfertigung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen ist nur nach unserer vorherigen Genehmigung zulässig und beschränkt sich auf die Probekörper des Kunden und die vereinbarten Leistungen. Den Anordnungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Es steht uns frei, die Durchführung von Prüfungen und Versuchen abzubrechen, wenn aus unserer Sicht durch das Weiterführen der Prüfung oder des Versuchs eine potentielle Gefährdung der Mitarbeiter des IBS oder des Kunden oder eine Beeinträchtigung von Umwelt oder Rechtsgütern zu befürchten wäre. Der versuchsverantwortliche Prüflingenieur entscheidet über einen eventuellen Abbruch. Der Kunde verzichtet auf Einwendungen gegen diese Entscheidung. Liegt der Abbruchgrund in der möglichen Gefährdung durch den Probekörper, so ist ohne Nachweis der Kunde zum Ersatz der angefallenen Kosten verpflichtet.

Sollte sich im Zuge der Versuchsdurchführung die Weitergabe eines Teilbereichs der Prüfungen an Dritte als erforderlich oder zweckmäßig erweisen, so sind wir dazu jedenfalls berechtigt.

2. Probekörper

Die Probekörper sind in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit einzeln bezeichnet und unter Beigabe eines Lieferscheines bzw. des im Angebot übermittelten Transportbegleitscheines vom Kunden zu dem in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Termin in lagerfähigem Zustand zu liefern und gegebenenfalls im IBS - nach vorheriger Vereinbarung - vom Kunden zu komplettieren. Anlieferung und Komplettierung kann nur innerhalb der der Normalarbeitszeit, das ist Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17 Uhr und Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, erfolgen.

Probekörper können von uns nicht abgeholt werden. Die Probekörpermontage sowie die Montage der Normtragkonstruktion erfolgen durch den Kunden. Weiters können von uns keine Zollformalitäten abgewickelt werden. Werden diese Verpflichtungen vom Kunden nicht eingehalten, muss der Prüftermin storniert werden und verfällt eine allenfalls erlegte Kautions.

Allfällige seitens des Kunden gewünschte Maßnahmen zur Wahrung seiner Betriebsgeheimnisse sind bei Auftragsvergabe, jedenfalls vor Beginn der Prüfkörper-Aufbauarbeiten, seitens des Kunden mit unserem jeweiligen Prüftechniker schriftlich abzustimmen. Die Kosten für entsprechende Maßnahmen hat der Kunde zu tragen.





3. Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Nach Vertragserfüllung sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, das Prüfgut für eine beliebig lange Dauer aufzubewahren. Grundsätzlich ist aber der Kunde verpflichtet, das Prüfgut auf unsere Aufforderung zu übernehmen und abzutransportieren. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Kunden zu entsorgen bzw. abtransportieren zu lassen.

4. Weitergabe des Prüf- und/oder Klassifizierungsbericht

Der Kunde ermächtigt uns, den Prüf- und/oder Klassifizierungsbericht oder die objektbezogene Beurteilung dem IBS-Technisches Büro GmbH zu Zwecken der Überprüfung von vor Ort verbauten Produkten (zB Bauüberwachung) des Kunden körperlich, elektronisch oder auf sonstige Weise zu übermitteln, zu überlassen und zur Verfügung zu stellen.

5. Verbindlichkeit der erstellten Dokumente

Sämtliche Aufzeichnungen und Messdaten sowie vom Kunden vorgenommenen Beobachtungen während der Leistungserstellung sind erst mit Verarbeitung durch uns und mit Ausstellung in einem offiziellen Dokument (zB Prüfbericht) verbindlich.

Im Fall einer Übersetzung der von uns erstellten Dokumente (zB Prüfbericht) in eine andere Sprache, ist im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut maßgeblich.

6. Sicherheit und Fremdpersonal

Der Kunde ist verpflichtet, das beim IBS aufliegende Dokument „Vorinformation für Kunden“ betreffend Sicherheit und Hausordnung für Fremdpersonal, das einen Bestandteil dieser AGB bildet, zu lesen oder unter www.ibs-austria.at einzusehen und die darin enthaltenden entsprechenden Sicherheitsvorgaben einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der dort angeführten Sicherheitsvorschriften bei seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sowie Fremdpersonen (insbesondere Besucher, Besucher bei Versuchsdurchführung, entsendete Arbeitnehmer und andere entsendete Personen, Kunden) sicherzustellen.